

Zum Stichtag 21. Juni 2021 wurde die "**ambulante Vorsorgemaßnahme**" (früher: Offene Badekur) für gesetzlich Versicherte wieder, wie bereits bis Mitte der 1990er, zu einer Pflichtleistung nach § 23 Absatz 2 SGB V. Sie soll bei schwacher körperlicher oder geistiger Gesundheit eine Verschlimmerung verhindern und dabei helfen, wieder gesund und fit zu werden. Für Sie als Gast bedeutet dies, Sie haben nun einen **Anspruch auf ambulante Vorsorgeleistungen in einem anerkannten Kurort** (Oberstaufen: Heilklima & Schrothkur).



#### **Wichtig zu wissen:**

- Eine ambulante Kur muss immer im Voraus vom Arzt zuhause verordnet und von der Krankenkasse genehmigt werden.
- Nach der Zusage Ihrer Krankenkasse kontaktieren Sie unsere Rezeption, dann reservieren wir Ihnen ein Zimmer und vereinbaren auf Wunsch auch einen Termin mit dem Kurarzt in Oberstaufen. Dieser verschreibt Ihnen dann Ihre individuell auf Sie zugeschnittenen täglichen Anwendungen (Massagen/Krankengymnastik etc.).
- Eine ambulante Kur dauert i.d.R. drei Wochen und muss bei Arbeitnehmern während des Urlaubs stattfinden.
- Für die Abrechnung mit der Kasse **bedarf es einer anerkannten Kur-Einrichtung** wie das Hotel Interest (Mitglied im Schrothverband, Physiotherapie mit Kassenzulassung) **sowie einen zugelassenen Kurarzt.**
- Die Kosten der kurärztlichen Untersuchung werden in voller Höhe übernommen. **Für Sie fallen 10 € Rezeptgebühr sowie 10 % Eigenanteil auf die verordneten Leistungen an.**
- Zusätzlich gibt es **einen Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung** von bis zu 16 Euro pro Tag /chronisch Kranke bis zu 21 Euro
- Sie müssen die Kosten zunächst im Hotel selbst begleichen und reichen die Rechnung im Anschluss zur Erstattung bei Ihrer Krankenkasse ein.
- Eine ambulante Kur kann alle 4 Jahre beantragt werden.
- **Bei Nicht-Genehmigung durch die Kasse lohnt sich ein Widerspruch**, denn danach werden zwei von drei abgelehnten Anträgen doch noch genehmigt.
- Die PKV erstattet Kuren standardmäßig nicht, allerdings gibt es hier Ausnahmen und Sondertarife. Privat-Versicherte müssen daher direkt mit Ihrer Versicherung abklären, ob und in welchem Rahmen diese die Kosten übernimmt.
- Alle Kosten einer vom Arzt verordneten ambulanten Kur, welche die Krankenversicherung Ihnen nicht erstattet, können in der jährlichen Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.